



FOTOGRAFIEREN UND FOTOGRAFIEREN LASSEN

Worauf Architekten im Umgang mit Fotos achten sollten

Architekten beschäftigen sich häufig mit der Frage, ob und inwieweit ein von ihnen geplantes Bauwerk bzw. die zugrunde liegende Planung urheberrechtlich geschützt sind und welche Ansprüche aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) für den Planer bestehen. Berührungen zum Urheberrecht ergeben sich in der Berufspraxis, aber auch an anderen Stellen: So sind Architekten regelmäßig auf qualitativ hochwertige Architektur fotografie angewiesen, wenn sie ihre Referenzen mit Fotos werblich darstellen wollen. Dabei sind zwei Konstellationen auseinanderzuhalten: Architekten lassen ihre Werke durch professionelle Fotografen ablichten oder sie greifen selbst zur Kamera. Rechtlich gibt es hierbei einiges zu beachten.

Urheberrechte bei fast jedem Foto

Das Urheberrecht unterscheidet zwischen dem sog. „Lichtbildwerk“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG), welches wie bei anderen Werkarten eine persönliche geistige Schöpfung voraussetzt und dem sog. „Lichtbild“ (§ 72 UrhG), bei dem es an der nötigen Schöpfungshöhe fehlt und daher die Werkqualität nicht erreicht wird. Lichtbildwerke besitzen also ein eindeutig künstlerisches Moment, während Lichtbilder einfache Alltags- und Urlaubsfotos sein können. Die Unterscheidung spielt im Ergebnis nur bei den Verjährungsfristen eine Rolle (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bei einem Lichtbildwerk und 50 Jahre für ein Lichtbild seit Herstellung bzw. erstmaliger Veröffentlichung). Grundsätzlich kann also immer davon ausgegangen werden, dass ein Foto urheberrechtlich geschützt ist, sofern es sich um eine halbwegs aussagekräftige Aufnahme handelt und nicht um einen blindlings geknipsten Schnappschuss.

1. EIGENE BILDER

Greift der Architekt selbst zur Kamera, stellt sich die Frage, ob und in welchen Grenzen er überhaupt Fotos machen darf.

Außenansichten

Unproblematisch ist wegen des Rechtsgrundsatzes der sog. „Panoramafreiheit“ die Ablichtung der Außenansicht eines Gebäudes. § 59 UrhG gestattet es jedem, Straßenfronten bleibender Bauwerke von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufzunehmen und zu veröffentlichen. Die Position des Fotografen muss jedoch allgemein zugänglich sein; das bedeutet, dass Fotos von Leitern, Hubschraubern oder dem Balkon eines gegenüberliegenden Hauses unzulässig sind. Das Erstellen (§ 16 UrhG), die Verbreitung (§ 17 UrhG) und die öffentliche Wiedergabe (§§ 15 Abs. 2, 19 - 22 UrhG) von Fotos ist erlaubt. Der Grundsatz der Panoramafreiheit kann in Ausnahmefällen durch Persönlichkeitsrechte oder Geheimhaltungsinteressen, z.B. bei militärischen Anlagen, eingeschränkt sein. Sind Personen mit

abgebildet, so ist deren „Recht am eigenen Bild“ zu beachten (§ 22 Kunsturhebergesetz – KUG). Nach dieser Vorschrift dürfen Abbildungen von Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Personen erkennbar und damit individualisierbar sind. Ein Verstoß gegen § 22 KUG stellt einen Straftatbestand dar und führt zu Ansprüchen der Betroffenen auf Vernichtung der Abbildung und Schadensersatz. Unproblematisch ist es, wenn die abgebildeten Personen lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit (Bauwerk) erscheinen. Der Fokus des Bildes muss also auf dem Bauwerk und nicht auf der Person liegen. Ist eine Einwilligung erforderlich, sollte diese schriftlich eingeholt und der Umfang der Veröffentlichung geklärt werden

Architekten sollten unbedingt davon Abstand nehmen, die eigene Büropräsentation mit Fotos von Bauwerken anzureichern, die sie nicht selbst geplant haben. Es könnte der Eindruck erweckt werden, dass es sich um eigene Projekte handele. Eine solche Irreführung könnte als unlauteres Verhalten im Wettbewerb ausgelegt und von Konkurrenten rechtlich angegriffen werden (Unterlassungsklage).

Äußerst sensibel sollte zudem mit personenbezogenen Daten der Bewohner eines Gebäudes umgegangen werden. Ohne deren Einverständnis kann eine Veröffentlichung gegen Datenschutzinteressen verstoßen und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Bewohner verletzen.

Innenansichten

Bei Innenräumen von Bauwerken entscheidet der Eigentümer, wer sein Haus betreten darf (Hausrecht), in welchem Rahmen Fotos gemacht und veröffentlicht werden und ob ggf. ein Entgelt dafür zu zahlen ist. Ist das Objekt ein Werk der Baukunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) und fällt es somit in den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes, hat der Architekt als Urheber eine besondere Stellung: Er kann nach § 25 Abs. 1 UrhG vom Besitzer Zugang zum Gebäude verlangen und ist berechtigt, Fotos von außen und aus dem Innenraum des Gebäudes zu machen, sofern berechnigte Interessen des Besitzers nicht entgegenstehen.

Der Architekt hat auch das Recht, die angefertigten Bilder zu Werbezwecken einzusetzen. Die Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des Bauherrn ist davon jedoch nicht umfasst. Bei der Erstellung der Fotos kann der Architekt auch Berufsfotografen beauftragen. Um der Diskussion von vornherein aus dem Weg zu gehen, ob die Voraussetzungen des Zugangsrechts vorliegen oder nicht, weil das Bauwerk z.B. nicht in den Schutzbereich des UrhG fällt, empfiehlt es sich dringend, ein Zugangsrecht für den Architekten vertraglich zu vereinbaren.

2. FREMDE BILDER: SCHUTZRECHTE DES FOTOGRAFEN

Lässt der Architekt Lichtbilder von einem Fotografen erstellen, greifen zu dessen Gunsten die Schutzrechte des Urheberrechtsgesetzes. Das sind:

- Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
- Recht, Entstellungen zu verbieten, § 14 UrhG
- Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
- Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
- Ausstellungsrecht, § 18 UrhG
- Einwilligungsvorbehalt bei Änderungen, § 39 UrhG

Nutzungsrechte einräumen lassen

Urheber eines Fotos ist stets der Fotograf. Dies bleibt er auch, denn Urheberrechte sind nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG). Der Urheber eines Werks kann aber Dritten die meisten der o.g. Rechte am Werk einräumen (§ 31 Abs. 1 UrhG) – üblicherweise gegen Vergütung. Das „einfache Nutzungsrecht“ berechtigt den Inhaber, das Werk auf die vertraglich vereinbarte Art und Weise zu nutzen. Eine Nutzung durch andere ist dabei nicht ausgeschlossen. Das „ausschließliche Nutzungsrecht“ berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen - ggf. auch des Urhebers - auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte selbst anderen einzuräumen.

Grenzen der Nutzungsrechte beachten

Wird ein Fotograf beauftragt, dann ist darauf zu achten, in welchem Umfang der Architekt für die Verwendung dieser für ihn angefertigten Fotos Nutzungsrechte vom Fotografen eingeräumt bekommt. Dies sollte aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen. Gewährt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Bildern, dürfen diese nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung verwendet werden. Gestattet der Fotograf die Nutzung von Fotos z. B. für einen Bildband, so erstreckt sich die Befugnis nicht gleichzeitig auch auf eine Buchausgabe oder auf die Veröffentlichung im Internet. Bei unklaren Absprachen und Regelungen bleiben die Rechte beim Urheber, wenn sie dem Nutzer nicht ausdrücklich eingeräumt worden sind oder wenn sich ihre Einräumung nicht aus dem Sinn und Zweck des Vertrages ergibt. Wird ein Fotograf mit der Herstellung von Fotos beauftragt und bezahlt, ist damit nicht zwingend die Übertragung von Nutzungsrechten vereinbart und abgegolten. Liegt die Höhe der Vergütung aber in einem Bereich, der vermuten lässt, dass damit nicht nur die Herstellung, sondern auch die Nutzung honoriert wird, kann unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Vertrages stillschweigend auch das Nutzungsrecht mit eingeräumt worden sein.

Nutzungsrechte sind fast immer örtlich, zeitlich oder inhaltlich begrenzt. So kann die Berechtigung zur Veröffentlichung einer Fotoserie z.B. so eingeschränkt sein, dass der Nutzer diese nur bei im Inland verkauften Architekturkalendern bis zum Jahr 2020 verwenden darf. Ob Verstöße gegen das Urheberrecht verfolgt werden, ist vor allem davon abhängig, ob es sich um eine rein private Nutzung handelt oder ob das Werk öffentlich gemacht worden ist. Zu beachten ist außerdem, dass Fotos mit Blick auf das Entstellungs- und Veränderungsverbot aus § 14 bzw. § 39 UrhG nicht ohne Zustimmung des Urhebers bearbeitet oder verändert werden dürfen.

Gefahrenquelle Internet

Fotos werden nicht immer auf Bestellung angefertigt, sondern oftmals auch aus Fotoarchiven oder Fotobanken diverser Bildagenturen bezogen. Dabei wird ein Nutzervertrag geschlossen, durch den der Nutzer einerseits gewünschtes Bildmaterial erhält, andererseits für die von ihm beabsichtigte Verwendung die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt bekommt. Einzelheiten zum Inhalt des Vertrages und Umfang der vermittelten Lizenzen ergeben sich in der Regel aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agenturen. Hier muss genau auf die Vertragsdetails geachtet werden. Gefährlich wird es, wenn Bilddateien irgendwo aus dem Internet kopiert und für eigene Zwecke veröffentlicht werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch für diese Bilder der Urheberrechtsschutz greift und Nutzer wegen Verletzung von Urheberrechten zur Kasse gebeten werden. Äußerste Vorsicht ist insbesondere bei Fotos geboten, die markenrechtlich geschützte Logos oder Firmensymbole zeigen sowie bei sehr prominenten Bauwerken, wie z.B. dem Eiffelturm oder dem Empire State Building, die ebenfalls als eingetragene Marke rechtlich geschützt sein können. Hier drohen besonders hohe Schadensersatzforderungen.



Namensnennung

Nach § 13 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob sein Werk namentlich zu kennzeichnen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Wenn eine Namensnennung vereinbart ist, muss der Urheber (Fotograf) mit seinem Namen und in seiner Eigenschaft als Fotograf so benannt werden, dass ihm das Lichtbild eindeutig zuzurechnen ist. Das ist am einfachsten direkt am Bild oder am Ende der jeweiligen Seite, im Übrigen je nach vertraglicher Regelung. Gibt es keine Regelung, ist von dem Grundsatz auszugehen, dass der Urheber bei jeder Nutzung seines Werkes zu bezeichnen ist. Achtung: Der fehlende Urhebervermerk führt in der Regel zu einer Verdopplung des Schadensersatzanspruchs. Zu beachten ist, dass allein ein Urhebervermerk eine Urheberrechtsverletzung wegen fehlender Nutzungsrechte nicht heilen kann.

Vergütung

Das Nutzungsrecht muss nicht zwangsläufig mit einem Bildhonorar verknüpft sein. Die Höhe eines Entgeltes für das Nutzungsrecht ist Verhandlungssache. Es gibt keinen Anspruch, nicht mehr als einen gewissen Betrag hierfür zahlen zu müssen. Üblicherweise bestimmt der Fotograf, zu welchen Konditionen er Nutzungsrecht gewährt. Wurde keine Vergütung ausdrücklich vereinbart, gilt bei Berufsfotografen die angemessene Vergütung als vereinbart (§ 32 Abs. 1 S. 3 UrhG). Diese orientiert sich dann regelmäßig an den von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) herausgegebenen Tabellen zu Bildhonoraren.

Konsequenzen

Bei Rechtsverstößen drohen meist kostspielige Konsequenzen. Urheber können zunächst den entdeckten Verstoß abmahnen. Ferner können sie die Beseitigung und das sofortige Unterlassen der rechtsverletzenden Handlung verlangen und haben insoweit einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Zum Griff ins Portemonnaie kommt es spätestens, wenn Schadensersatz oder im Wege der sogenannten Lizenzanalogie eine fiktive Lizenzgebühr im Nachhinein verlangt wird. Hier kann es schnell sehr teuer werden. Zu guter Letzt hat der Abgemahnte auch die Rechtsverfolgungskosten des Urhebers zu tragen.

Architekten sollten beim Umgang mit Fotos daher stets wachsam sein und sich möglichst immer vollständige (ausschließliche) Nutzungsrechte einräumen lassen, damit eine breite und uneingeschränkte Nutzung des Bildmaterials möglich ist. Es sollte in einem Vertrag außerdem die Frage geregelt werden, ob der Urheber auf sein Recht verzichtet, stets als Urheber genannt zu werden. Können nur einfache Nutzungsrechte erworben werden, müssen die vertraglichen Grenzen unbedingt beachtet werden. Besonders wichtig ist in diesen Fällen eine Klärung, ob Fotos z.B. im Rahmen von Bewerbungsverfahren für Architekturpreise oder Öffentlichkeitsprojekte an Dritte weitergegeben und durch diese veröffentlicht werden dürfen.

Martin Leuschner
Syndikusrechtsanwalt